

Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung auf Schürfen und Bergbau.

Vom 19. Februar 1907.

Auf Grund des § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wird dem Fiskus des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln, vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter, die Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf organische und unorganische Phosphate für die Inseln Angaur, Fais, Grimes, Mang, Mjongjon, Medinilla, Saipan, Rota, Truk, Ponape und Kusaie erteilt.

Berlin, den 19. Februar 1907.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
gez. Dernburg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Abänderung des Zolltarifs.

Vom 13. Februar 1907.

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Der zur Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903 gehörige Tarif nebst sämtlichen dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen wird mit Ablauf des 28. Februar 1907 aufgehoben.

§ 2. Am 1. März 1907 tritt der in der Anlage enthaltene Zolltarif in Kraft.
Windhuk, den 13. Februar 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Zu Vertretung: Dintlager.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Nachverzollung der Waren des freien Verkehrs.

Vom 13. Februar 1907.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900, Seite 813) und des § 5 der Verfügung des Reichszollmeisters vom 27. September 1903, betreffend die seemaßsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verwaltungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die mit Ablauf des 28. Februar 1907 im Schutzgebiet vorhandenen, im freien Verkehr befindlichen ausländischen Gegenstände unterliegen der Nachverzollung nach Maßgabe des am 1. März 1907 in Kraft tretenden Zolltarifs. Bei der Nachverzollung von Brauntwein wird der nach dem früheren Zolltarif gezahlte Zollbetrag in Anrechnung gebracht.

§ 2. Die nachzuverzollenden Gegenstände sind auf dem amtlichen Formular zu Zolleingangsmeldungen nach Zahl, Bezeichnung und Verpackungsart der Frachtpost sowie nach der Gattung und Menge anzumelden. Die Anmeldung der Menge hat nach Gewicht, Maß oder Stückzahl zu erfolgen, je nach dem Erhebungsmaßstab des Zolltarifs.

§ 3. Zur Anmeldung verpflichtet sind die Inhaber zollpflichtiger Gegenstände. Die Anmeldungen sind ausgefüllt bis zum Beginn des 1. März 1907 bei der nächsten Zollstelle abzugeben.

§ 4. Auf die Zollrevision, die an Ort und Stelle vorzunehmen ist, finden die §§ 23 bis 25 der Zollverordnung Anwendung.

§ 5. Behufs Nachverzollung der am 1. März 1907 im Schutzgebiet unterwegs befindlichen Gegenstände sind die Versender von Waren verpflichtet, alle innerhalb der vorhergegangenen acht

(Zolltarif Seite 282.)

Tage von ihnen veränderten Gegenstände nach Vorschrift des § 2 anzumelden und die Anmeldungen, für jeden Empfänger besonders ausgefertigt, bis zum 1. März 1907 gleichfalls der nächsten Zollstelle abzugeben.

§ 6. Zur Entrichtung des Zolles ist der Eigentümer der Waren verpflichtet. Der Zoll muß spätestens binnen acht Tagen nach Mitteilung des Betrages durch die Zollstelle bei dieser entrichtet werden. Kaufleuten können die Nachverzollungsbeträge, falls sie 1000 Mk. übersteigen, auf eine angemessene Zeit, jedoch nicht über sechs Monate hinaus gestundet werden.

§ 7. Eine Ausnahme nachverzollungspflichtiger Gegenstände in eine Zollniederlage sowie eine Verjendung solcher Gegenstände unter Zollkontrolle findet nicht statt.

§ 8. Unrichtige Anmeldungen oder nicht rechtzeitige Anmeldungen zur Nachverzollung und sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der Zollverordnung.

§ 9. Von der Nachverzollung und der Anmeldung zur Nachverzollung befreit bleiben folgende Mengen:

Zigarren bis 1000 Stück,
Zigaretten bis 1000 Stück,
Tabak jeder Art bis 10 kg,
Bier aller Art bis zu 2 Kisten,
stille Weine bis zu 50 Flaschen,
Schaumweine bis zu 20 Flaschen,
Braunwein bis zu 10 Liter.

Vorräte, die die genannten Höchstmengen übersteigen, sind einschließlich der Höchstmengen der Nachverzollung zu unterwerfen.

§ 10. Die den Militärpersonen bisher gewährten Zollbefreiungen werden mit Ablauf des 28. Februar 1907 aufgehoben. Zollfrei bleiben noch für Kriegsdauer Liebesgaben und Feldpostpatete.

Die mit Ablauf des 28. Februar 1907 vorhandenen Bestände zollpflichtiger Gegenstände in Kuffins, Kuffinen und von Truppenangehörigen unterliegen vorbehaltlich der in § 9 bezeichneten zollfreien Höchstmengen gleichfalls der Nachverzollung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

Windhut, den 13. Februar 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung: Hintrager.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. Ausnahme von dem Verbot des Fijchens mit Sprengstoffen vom 13. Dezember 1905.*)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung, betreffend das Verbot des Fijchens unter Anwendung von Sprengstoffen, vom 1. Dezember 1904 wird bestimmt, daß bis auf weiteres das Verbot des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in den Küstengewässern der „Lieblichen Zufuku“ keine Anwendung findet.

Herbertshöhe, den 11. Dezember 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung: Krauß.

*) Verleide Deutsche Kolonialblatt 1905, Seite 107.